

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben.

Teil 7/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 20.1.1 Waffenbesitzkarte für Erbwaffen

Die aufgrund von § 20 Absatz 2 WaffG, alter Fassung, unbefristet erteilten Waffenbesitzkarten für Erben werden durch die neue Erbwaffenregelung nicht aufgehoben.

Zu 20.3 Blockierpflicht für Erben von Schusswaffen

Die Blockierpflicht erstreckt sich auch auf Waffen, die durch Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der Regelung am 1. April 2008 eingetreten sind, erworben wurden. § 20 WaffG regelt nicht nur den Erwerb, sondern auch den vorhandenen Besitz von Schusswaffen infolge Erbfalls. Die Erbwaffenbesitzer sind darauf hinzuweisen, dass die Blockierung der Erbwaffe unverzüglich nach Zulassung eines geeigneten Blockiersystems zu erfolgen hat. Sie sind weiter darauf hinzuweisen, dass auch für blockierte Schusswaffen die Aufbewahrungsvorschriften nach § 36 WaffG eingehalten werden müssen.

Zu 20.7 Ausnahmen von der Blockierpflicht

Solange ein zugelassenes Blockiersystem für die entsprechende Schusswaffe noch nicht zur

Verfügung steht, können die Erbwaffenbesitzer nach § 20 Absatz 7 WaffG einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Blockierung stellen. Dem Antrag hat die Waffenbehörde zu entsprechen. Ausnahmen nach § 20 Absatz 7 WaffG können von der Waffenbehörde auch in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zugelassen werden.

WSV - Erbt ein Bürger in Deutschland Waffen, so hat er diese doppelt zu sichern. Mit einem Blockiersystem – damit der persönliche Zugriff nicht möglich ist – und im Waffenschrank (laut Waffengesetz) – damit kein Fremdzugriff möglich ist.

Erbt ein Sportschütze in Deutschland Waffen, so hat er diese entsprechend Waffengesetz sicher aufzubewahren; ein Blockiersystem ist nicht erforderlich. Will er eine solche Waffe als Sportschütze (Munitionserwerb) nutzen, muss ein Bedürfnis über den Verband nachgewiesen werden.

Hinweis:

Für welche Kaliber es Blockiersysteme gibt, kann man in der Zulassungsliste §20 Waffengesetz der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) nachlesen. Diese Liste wird ständig aktualisiert.

Ausnahmen von der Blockierpflicht gelten i.d.R. nur solange, bis das entsprechende Blockiersystem für das jeweilige Kaliber verfügbar ist!